

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** über die

Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 10. Dezember 2008 als Fachgutachten KFS/PG 3, zuletzt überarbeitet im April 2021; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Allgemeines.....	3
4. Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks.....	4
4.1. Übersicht.....	4
4.2. Bestandteile des Bestätigungsvermerks	6
4.2.1. Bezeichnung – Überschrift	6
4.2.2. Empfänger des Bestätigungsvermerks	6
4.2.3. Prüfungsurteil	7
4.2.4. Grundlage für das Prüfungsurteil	7
4.2.5. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	8
4.2.6. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte	9
4.2.7. Sonstige Informationen	10
4.2.8. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss	13
4.2.9. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses	14
4.2.10. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks	17
4.2.11. Modifikationen zum Prüfungsurteil	17
4.2.11.1. Allgemeines	17
4.2.11.2. Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil	18
4.2.12. Sonstige Angabepflichten	18
4.2.12.1. Allgemeines	18
4.2.12.2. Bericht zum Lagebericht	18
4.2.12.2.1. Gesetzlich vorgeschriebenes Urteil und Erklärung	18
4.2.12.2.2. Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht	19
4.2.12.2.3. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	19
4.2.12.2.4. Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht.....	20
4.2.12.2.4.1. Urteil zum Lagebericht	20
4.2.12.2.4.2. Erklärung zum Lagebericht	20
4.2.12.2.5. Konsequenzen des Fehlens eines Lageberichts	21
4.2.12.3. Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO	21

4.2.13. Name des Auftragsverantwortlichen	22
4.2.14. Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks.....	23
5. Vergleichsangaben.....	23
6. Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks	23
7. Sonderfragen	24
7.1. Bestätigungsvermerk bei Änderung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts (Nachtragsprüfungen).....	24
7.1.1. Allgemeines.....	24
7.1.2. Bestätigungsvermerk nach ISA 560.12(a)	24
7.1.2.1. Prüfungsurteil	24
7.1.2.2. Bericht zum Lagebericht.....	25
7.1.3. Bestätigungsvermerk nach ISA 560.12(b)	26
7.1.3.1. Prüfungsurteil	26
7.1.3.2. Bericht zum Lagebericht.....	27
7.2. Bestätigungsvermerk bei Neuauflistung des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts.....	27
7.3. Widerruf des Bestätigungsvermerks.....	28
7.4. Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlussprüfungen.....	28
7.5. Sonderfall: Bestätigungsvermerk bei Kleinstkapitalgesellschaften	29
8. Anwendungszeitpunkt	29
Anlage 1: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft [mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse).....	30
Anlage 2: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer börsennotierten Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht mit nichtfinanzieller Erklärung und Geschäftsbericht, der nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird (Konzernmutter, Unternehmen von öffentlichem Interesse)	33
Anlage 3: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Privatstiftung samt Lagebericht.....	38
Anlage 4: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses eines großen Vereins	41
Anlage 5: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, samt Konzernlagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse).....	44
Anlage 6: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Konzernlagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)	47
Anlage 7: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft unter bestimmten Annahmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse)	50

1. Vorbemerkungen

- (1) In diesem Fachgutachten legt der Fachsenat die Berufsauffassung dar, wie Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Bestätigungsvermerke über Abschlussprüfungen nach den Vorschriften der §§ 268 ff. UGB in Verbindung mit der Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) 510, 560, 570, 700, 701, 705, 706, 710, 720, 800, 805 und 810¹ und der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (im Folgenden EU-VO) zu erteilen haben. Dieses Fachgutachten konkretisiert die Anforderungen der angeführten ISA und der EU-VO zur Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen.
- (2) Der Bestätigungsvermerk ist als Bericht zu verstehen, der aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil enthält das Prüfungsurteil, welches am Beginn steht und die Gesamtbeurteilung zusammenfasst, und den Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“. Weiters werden hier die Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter der geprüften Einheit (vgl. zu diesem Begriff KFS/PG 1, Rz 12) für den Abschluss und die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers beschrieben. Der zweite Teil des Bestätigungsvermerks beinhaltet den Bericht zum Lagebericht sowie sonstige Angabepflichten.

2. Anwendungsbereich

- (3) Dieses Fachgutachten gilt für Bestätigungsvermerke über Prüfungen von vollständigen Abschlüssen für allgemeine Zwecke (vgl. KFS/PG 1, Rz 6 ff.). Zur Berichterstattung über Prüfungen von Abschlüssen für einen speziellen Zweck, von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung sowie von verdichteten Abschlüssen wird auf die ISA 800, 805 und 810 verwiesen.
- (4) Dieses Fachgutachten gilt für alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von vollständigen Abschlüssen und weiters für freiwillige Prüfungen, die vereinbarungsgemäß den gesetzlichen Prüfungen nach Art und Inhalt zur Gänze entsprechen. Es gilt für die Prüfung von Abschlüssen ohne Rücksicht auf Größe, Rechtsform und wirtschaftliche Zielsetzung (z.B. Gewinnorientierung) der geprüften Einheit. Abschlüsse, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen zur Normentsprechung aufgestellt werden, werden in diesem Fachgutachten nicht berücksichtigt. Im Folgenden wird der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber regelmäßig – soweit nicht missverständlich – lediglich auf den Jahresabschluss bzw. den Lagebericht Bezug genommen.

3. Allgemeines

- (5) Der Bestätigungsvermerk ist schriftlich zu verfassen und hat die Ergebnisse der Prüfung deutlich und in übersichtlicher Form darzustellen (vgl. § 274 Abs. 8 UGB).
- (6) Der Bestätigungsvermerk enthält ein Gesamturteil über das Ergebnis der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Berufsgrundsätzen pflichtgemäß durchgeführten Prüfung. Beurteilt wird, ob der Abschluss mit den für die geprüfte Einheit geltenden Normen für die Rechnungslegung übereinstimmt und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen vermittelt.

¹ ISA 510, 560, 570, 700, 701, 705, 706, 710, 720, 800, 805 und 810 in der Fassung, die für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume gilt, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden.

- (7) Die geltenden Normen für die Rechnungslegung ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstigen maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen. Weiters sind die Stellungnahmen des österreichischen Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC) und die von den Fachsenaten des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer beschlossenen Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen, welche die Auffassung des Berufsstands der österreichischen Wirtschaftsprüfer zu Fragen der Rechnungslegung, insbesondere zur Interpretation von Rechnungslegungsvorschriften, enthalten, sowie die Rechtsprechung von Höchstgerichten in Österreich und der Europäischen Union zu Fragen der Rechnungslegung zu berücksichtigen.
- (8) Gemäß § 274 Abs. 4 UGB muss der Bestätigungsvermerk „eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit den Ereignissen oder Gegebenheiten enthalten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.“
- (9) Gemäß § 274 Abs. 5 UGB umfasst der Bestätigungsvermerk „ferner
1. ein Urteil darüber, ob der Lagebericht oder Konzernlagebericht
 - a) mit dem Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht,
 - b) nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde und
 - c) gegebenenfalls zutreffende Angaben nach § 243a enthält sowie
 2. eine Erklärung, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.“
- (10) Über eine nach § 243b oder § 267a UGB erforderliche nichtfinanzielle Erklärung oder einen solchen Bericht und den nach § 243c bzw. § 267b UGB aufzustellenden Corporate Governance-Bericht ist im Bestätigungsvermerk kein Prüfungsurteil abzugeben. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach § 269 Abs. 3 Satz 2 UGB nur Gegenstand der Prüfung, ob eine nach § 243b oder § 267a UGB erforderliche nichtfinanzielle Erklärung oder ein solcher Bericht und ob ein nach § 243c oder § 267b UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden sind. Dies ist im Prüfungsbericht zu erwähnen.

4. Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks

4.1. Übersicht

- (11) In den folgenden Übersichten werden die unterschiedlichen Abschnitte eines Bestätigungsvermerks in Übereinstimmung mit den einschlägigen ISA und § 274 UGB sowie die jeweiligen Quellen und entsprechenden Bestimmungen dargestellt.

(12)

Abschnitte eines Bestätigungsvermerks gemäß KFS/PG 3	in Übereinstimmung mit	
	ISA 700, ISA 720	§ 274 UGB
Überschrift	✓	✓
Empfänger (nur bei freiwilligen Prüfungen möglich)	✓	–
Prüfungsurteil	✓	✓
Grundlage für das Prüfungsurteil	✓	✓
Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	✓	✓
Sonstige Informationen	✓	–
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses] für den Abschluss	✓	✓
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	✓	✓
Bericht zum Lagebericht	✓	✓
Unterschrift des Abschlussprüfers	✓	✓
Ort des Abschlussprüfers	✓	✓
Datum des Bestätigungsvermerks	✓	✓

- (13) Für Abschlüsse von kapitalmarktnotierten Einheiten (Rz (38)) und von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB) sind ergänzende Bestimmungen der EU-VO sowie des ISA 701 zu berücksichtigen. Die nachfolgende Übersicht enthält diese Ergänzungen.

Abschnitte eines Bestätigungsvermerks gemäß KFS/PG 3	in Übereinstimmung mit	
	ISA 700, 701, ISA 720	EU-VO und § 274 UGB
Überschrift	✓	✓
Empfänger (nur bei freiwilligen Prüfungen möglich)	✓	–
Prüfungsurteil	✓	✓
Grundlage für das Prüfungsurteil	✓	✓
Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	✓	✓
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte	✓	✓
Sonstige Informationen	✓	–
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Abschluss	✓	✓
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	✓	✓
Bericht zum Lagebericht	✓	✓
Zusätzliche Angaben nach Art. 10 der EU-VO	–	✓
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	✓	–
Unterschrift des Abschlussprüfers	✓	✓
Ort des Abschlussprüfers	✓	✓
Datum des Bestätigungsvermerks	✓	✓

4.2. Bestandteile des Bestätigungsvermerks

4.2.1. Bezeichnung – Überschrift

- (14) Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 UGB ist der Vermerk des Abschlussprüfers als „Bestätigungsvermerk“ zu bezeichnen; dies drückt sich auch in der entsprechenden Überschrift aus.

4.2.2. Empfänger des Bestätigungsvermerks

- (15) Der Bestätigungsvermerk ist bei einer Pflichtprüfung nicht zu adressieren. Dies ergibt sich aus den EB zum ReLÄG 2004 zu § 274, wo angeführt wird, dass aufgrund der Offenlegung des Bestätigungsvermerks die Öffentlichkeit der Adressat ist. Bei freiwilligen Abschlussprüfungen ist es möglich, den Bestätigungsvermerk entsprechend den Vereinbarungen im Prüfungsvertrag an den Auftraggeber zu adressieren.

4.2.3. Prüfungsurteil

- (16) Der erste Abschnitt des Bestätigungsvermerks muss das Prüfungsurteil enthalten und mit der Überschrift „Prüfungsurteil“ versehen sein.
- (17) Dieser Abschnitt muss außerdem die in ISA 700.24 und § 274 Abs. 1 Z 2 UGB angeführten Punkte (vor allem Name der geprüften Einheit, Bezeichnungen der einzelnen Finanzaufstellungen, Datum bzw. Zeitraum der einzelnen Finanzaufstellungen) enthalten.
- (18) Der Bestätigungsvermerk umfasst nach § 274 Abs. 1 Z 3 UGB ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob nach der Auffassung des Abschlussprüfers der Jahresabschluss oder Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.
- (19) Ein Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage sollte daher wie folgt formuliert werden:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

4.2.4. Grundlage für das Prüfungsurteil

- (20) ISA 700.28 regelt den Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“.
- (21) Bei Abschlussprüfungen sind regelmäßig die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. UGB, WTBG 2017) sowie die in den einschlägigen Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen festgehaltenen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu beachten.
- (22) Zur Verdeutlichung des Umstands, dass die ISA als österreichische Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung gelten (siehe KFS/PG 1, Rz 13), ist dies im Absatz „Grundlage für das Prüfungsurteil“ anzuführen.
- (23) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

(24) Gemäß ISA 700.A38 kann es bei Konzernabschlussprüfungen nach ISA 600 mehrere Quellen relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen, die sich auf die Unabhängigkeit beziehen, geben. Es muss daher im Bestätigungsvermerk auf den Rechtsraum der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die für das Konzernprüfungsteam maßgeblich sind, Bezug genommen werden.

(25) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften [und in Übereinstimmung mit allfälligen anderen vereinbarten Regeln bzw. Vorschriften], und wir haben unsere sonstigen ...

(26) Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen auch die Bestimmungen der EU-VO eingehalten werden.

(27) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

4.2.5. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

(28) Gemäß § 274 Abs. 4 UGB muss der Bestätigungsvermerk gegebenenfalls in einem eigenen Abschnitt eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit den Ereignissen oder Gegebenheiten enthalten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

(29) Zur Vorgangsweise bei der Prüfungsdurchführung und zu den Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk wird auf den ISA 570 verwiesen.

(30) Der Abschnitt trägt die Überschrift „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ und wird unmittelbar nach dem Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“ eingefügt.

(31) Bezüglich der Erweiterung des Berichts zum Lagebericht bei wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung siehe Abschnitt 4.2.12.2.3.

(32) Bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, ist ein Negativvermerk nicht notwendig.

- (33) Entsprechend den Regelungen der ISA werden die wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung nicht als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt i.S.d. ISA 701 angeführt, sondern gemäß dem ISA 570 in einem eigenen Abschnitt dargestellt.
- (34) Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist daher zu empfehlen, im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ auch die Berichtserfordernisse nach Art. 10 Abs. 2 c) ii) und iii) der EU-VO zu erfüllen (siehe Rz (35) sowie ISA 570.A30).

4.2.6. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

- (35) Gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. c) der EU-VO muss der Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- i) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug,
 - ii) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und
 - iii) gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben,
- enthalten. Darunter sind auch wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung zu subsumieren.
- (36) Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Abschlussprüfer zur Untermauerung des Prüfungsurteils zum Abschluss wichtige Feststellungen (key observations) in Bezug auf den Sachverhalt anführen.
- (37) Gemäß ISA 700.30 muss der Abschlussprüfer bei Prüfungen eines vollständigen Abschlusses für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Bestätigungsvermerk besonders wichtige Prüfungssachverhalte in Übereinstimmung mit dem ISA 701 mitteilen.
- (38) Unter kapitalmarktnotierten Einheiten sind Unternehmen zu verstehen, deren Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder auf einem Markt nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Einrichtung gehandelt werden (ISA 220.7 (g)).²
- (39) ISA 700.31 regelt weiters, dass, wenn der Abschlussprüfer aufgrund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften (wie der EU-VO) verpflichtet ist, besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dies in Übereinstimmung mit dem ISA 701 zu erfolgen hat.
- (40) Besonders wichtige Prüfungssachverhalte werden als solche Sachverhalte definiert, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten für die Prüfung des Abschlusses waren. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

² Die an der Wiener Börse betriebenen Marktsegmente „direct market plus“ und „corporates prime“ stellen ein von einer anerkannten Börse betriebenes multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 dar, bei dem aufgrund eines Antrags des Unternehmens zur Aufnahme neben anderen Aufnahmeobligierten insbesondere Publizitätsvorschriften zum Jahres-/Konzernabschluss des Emittenten im Interesse der Anleger vorgesehen sind. Nur im Fall einer Notierung in dieser Form am Dritten Markt der Wiener Börse liegt eine „listed entity“ im Sinne des ISA 220.7 (g) vor.

werden aus den Sachverhalten ausgewählt, die mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert wurden (ISA 701.8).

- (41) Der Umfang der Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Rz (37)) entspricht grundsätzlich der Berichterstattung nach Art. 10 der EU-VO (Rz (35)).
- (42) Die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte werden in einem eigenen Abschnitt mit der Überschrift „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“, der, vorbehaltlich der Rz (44), unmittelbar nach dem Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“ eingefügt wird, beschrieben.
- (43) Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO:

- Bezeichnung des Sachverhalts
- Verweis auf weitergehende Informationen im Abschluss/Lagebericht
- Grund, warum Sachverhalt als einer der bedeutsamsten in der Prüfung betrachtet wurde
- prüferisches Vorgehen bezüglich dieses Sachverhalts und
- gegebenenfalls wichtige Feststellungen bzw. Beobachtungen in Bezug auf diesen Sachverhalt]

- (44) Sollte der Bestätigungsvermerk einen Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ enthalten, wird der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ nach diesem Abschnitt eingefügt.
- (45) Der in Rz (43) beschriebene Text sollte wie folgt ergänzt werden:

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalt haben wir unten beschriebene Sachverhalte bestimmt, die als besonders wichtige Prüfungssachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren sind.

4.2.7. Sonstige Informationen

- (46) Für den Fall, dass sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem geprüften Abschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht werden, regelt der ISA 720 die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit diesen sonstigen Informationen. ISA 720.14 verlangt vom Abschlussprüfer, diese sonstigen Informationen zu lesen, um allfällige Unstimmigkeiten mit dem Jahresabschluss würdigen zu können.

- (47) Als „annual report“ i.S.v. ISA 720.12(a) ist nach österreichischen Gepflogenheiten in der Regel lediglich ein Geschäftsbericht oder ein vergleichbar benanntes Dokument (z.B. integrierter Geschäftsbericht) zu verstehen, das als zusammenfassendes Dokument regelmäßig veröffentlicht wird und den vollständigen geprüften Abschluss, den Lagebericht und den dazu abgegebenen Bestätigungsvermerk enthält.
- (48) Handelt es sich um Dokumente zur Erfüllung der Informationsbedürfnisse einer bestimmten Interessengruppe oder zur Einhaltung eines bestimmten regulatorischen Berichtsziels, sind sie in der Regel nicht als Teil der sonstigen Informationen i.S.v. ISA 720.12(c) zu verstehen, selbst wenn die Verpflichtung besteht, einen solchen Bericht öffentlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Beispielen für Berichte, die, wenn sie als eigenständige Dokumente herausgegeben werden, typischerweise kein Bestandteil des „annual report“ i.S.v. ISA 720.12(a) sind und die daher keine sonstigen Informationen i.S.v. ISA 720.12(c) darstellen, selbst wenn sie zeitgleich mit einem Geschäftsbericht veröffentlicht werden sollten, gehören:
- Branchenberichte
 - Corporate Social Responsibility-Berichte
 - Berichte an Aufsichtsbehörden (z.B. Solvenzbilanz)
 - nichtfinanzielle Berichte gemäß § 243b bzw. § 267a UGB
 - Corporate Governance-Berichte gemäß § 243c bzw. § 267b UGB
 - Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß § 243d bzw. § 267c UGB
 - Vergütungsberichte gemäß § 78c AktG
- (49) Werden diese Berichte jedoch gemeinsam mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk in einem Dokument veröffentlicht, stellen sie sonstige Informationen i.S.d. ISA 720 dar.
- (50) Jahresfinanzberichte gemäß § 124 BörseG im gesetzlichen Mindestumfang, Offenlegungen zum Firmenbuch gemäß § 277 UGB und Veröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung sind keine sonstigen Informationen und daher auch keine Bestandteile des „annual report“ i.S.v. ISA 720.12(a).
- (51) Wird in einem „annual report“ auf ein anderes Dokument verwiesen, dann wird dieses Dokument dadurch nicht zu einem Teil des „annual report“, und die darin enthaltenen Informationen werden nicht zu sonstigen Informationen.
- (52) Abhängig davon, ob der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen vor oder nach Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, ist im Bestätigungsvermerk auf diese sonstigen Informationen unterschiedlich einzugehen.
- (53) Unter der Annahme, dass der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen vor Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, sollte im Bestätigungsvermerk vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

- (54) Unter der Annahme, dass der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen gänzlich nach Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, sollte im Bestätigungsvermerk bei kapitalmarktnotierten Einheiten vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der [Bezeichnung des Gesamtberichts] wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

- (55) Unter der Annahme, dass der Abschlussprüfer einer kapitalmarktnotierten Einheit einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Bestätigungsvermerks erhält und die Erlangung weiterer sonstiger Informationen nach dem Datum des Bestätigungsvermerks erwartet, sollte im Bestätigungsvermerk vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Den [konkrete Bezeichnung des/der Berichts/e] haben wir vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhalten, die übrigen Teile des [Bezeichnung des Gesamtberichts] werden uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

4.2.8. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss

- (56) Der Bestätigungsvermerk muss einen Abschnitt mit der Überschrift „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ enthalten.
- (57) Gemäß ISA 700.34 muss dieser Abschnitt die Verantwortlichkeiten des Managements für den Abschluss beschreiben. Diese Beschreibung muss eine Erklärung enthalten, dass das Management verantwortlich ist für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und für solche internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.
- (58) Weiters sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist sowie – sofern einschlägig – für die Angabe von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Erklärung der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für diese Beurteilung muss eine Beschreibung enthalten, wann die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist.
- (59) In diesem Abschnitt müssen auch die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen (z.B. Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss, Beirat, Kuratorium etc.) genannt werden, sofern sich diese von den gesetzlichen Vertretern, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind, unterscheiden.
- (60) In diesem Fall muss die Überschrift dieses Abschnitts „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ lauten.
- (61) Dieser Abschnitt sollte daher wie folgt formuliert werden:

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

[Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.]

- (62) Wie in KFS/PG 1, Rz 7 beschrieben, werden in Österreich das UGB und die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, als maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze verstanden. Bei manchen Einheiten (Banken, Versicherungsunternehmen, Universitäten, Vereine, ausgegliederte Rechtsträger etc.) können weitere, in Sondergesetzen geregelte rechnungslegungsrelevante Bestimmungen zu beachten sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Absatz „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ bei den Ausführungen zur Aufstellung des Abschlusses und im Prüfungsurteil auch auf allfällige sondergesetzliche Bestimmungen hinzuweisen.

4.2.9. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses

- (63) Der Bestätigungsvermerk muss einen Abschnitt mit der Überschrift „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses“ enthalten.
- (64) Die Inhalte dieses Abschnitts sind in ISA 700.38, 700.39 und 700.40 geregelt.
- (65) Gemäß ISA 700.41 müssen die in den Textziffern 39 und 40 beschriebenen Sachverhalte enthalten sein:
- a) im Bestätigungsvermerk,
 - b) in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk, wobei dann ein Verweis im Bestätigungsvermerk enthalten sein muss, wo diese Anlage zu finden ist, oder
 - c) durch einen gesonderten Hinweis im Bestätigungsvermerk auf die Stelle, an der eine solche Beschreibung auf einer Website einer zuständigen Behörde zu finden ist.
- (66) Gemäß Option a) in Rz (65) sollte dieser Abschnitt daher wie folgt lauten:

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.*
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.*
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.*

- *Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.*
- (67) Bei der Prüfung von Konzernabschlüssen sollte nach dem Text in Rz (66) noch folgender Absatz zusätzlich angefügt werden:
- *Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.*
- (68) Weiters sollten bei Einheiten mit einem Organ, welches für die Überwachung verantwortlich ist, folgende zwei Absätze zusätzlich angeführt werden, wobei der zweite Absatz nach ISA 700.40(b) nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten anzuführen ist (für Unternehmen von öffentlichem Interesse wird auf die zusätzlichen Angaben in Rz (103) verwiesen):
- Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.*
- Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.*
- (69) Bei kapitalmarktnotierten Einheiten bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse ist bezüglich der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte ein weiterer Absatz anzufügen. Dieser sollte wie folgt lauten:
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.*
- (70) ISA 700.A55 bzw. ISA 700.A57 enthalten Formulierungsvorschläge für den Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses“ bei Wahl der Option b) bzw. der Option c) in Rz (65).
- (71) Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen auch die Bestimmungen der EU-VO eingehalten werden.

(72) Der Text laut Rz (66) (erster und zweiter Absatz) sollte daher wie folgt lauten:

... Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ...

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ...

4.2.10. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks

(73) Gemäß § 274 Abs. 3 UGB ist im Bestätigungsvermerk auf alle anderen Umstände zu verweisen, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken.

(74) Zur Vorgangsweise bei der Prüfungsdurchführung und zu den Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk wird auf den ISA 706 verwiesen.

4.2.11. Modifikationen zum Prüfungsurteil

4.2.11.1. Allgemeines

(75) Gemäß § 274 Abs. 1 Z 3 UGB kann das Prüfungsurteil auch eingeschränkt oder negativ formuliert sein. § 274 Abs. 2 UGB regelt die Angabe der Nichtabgabe des Prüfungsurteils, falls der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein solches abzugeben.

(76) ISA 705.5(b) definiert ein modifiziertes Prüfungsurteil als eingeschränktes, versagtes oder nicht abgegebenes Prüfungsurteil.

(77) ISA 705.6 gibt die Fälle an, in denen eine Modifizierung des Prüfungsurteils erforderlich ist. Der Abschlussprüfer muss das Prüfungsurteil dann modifizieren, wenn

- a) er auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Abschluss insgesamt nicht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, oder
- b) er nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, die den Schluss erlauben, dass der Abschluss insgesamt frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

(78) Die nachfolgende Tabelle setzt die Bezeichnungen des ISA 705 und des UGB in Beziehung zueinander.

ISA	UGB
eingeschränktes Prüfungsurteil (ISA 705.6(a) oder (b), 7)	eingeschränktes Prüfungsurteil (§ 274 Abs. 1 Z 3)
versagtes Prüfungsurteil (ISA 705.6(a), 8)	negatives Prüfungsurteil (§ 274 Abs. 1 Z 3)
Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (ISA 705.6(b), 9, 10)	Nichtabgabe eines Prüfungsurteils, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (§ 274 Abs. 2)

4.2.11.2. Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil

- (79) Der Abschnitt zur Grundlage der Modifizierung (vgl. ISA 705.16 ff.) ist entsprechend den Gegebenheiten mit der Überschrift „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“, „Grundlage für das negative Prüfungsurteil“ oder „Grundlage für die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ zu versehen.
- (80) Der Abschnitt mit dem Prüfungsurteil (vgl. ISA 705.22 ff.) ist ebenfalls entsprechend anzupassen, und die Überschrift hat „Eingeschränktes Prüfungsurteil“, „Negatives Prüfungsurteil“ oder „Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ zu lauten.

4.2.12. Sonstige Angabepflichten

4.2.12.1. Allgemeines

- (81) Nach ISA 700.43 muss der Abschlussprüfer, wenn er im Vermerk „sonstigen über die ISA-Angabepflichten zum Abschluss hinausgehenden Angabepflichten nachkommt“, hierfür einen gesonderten Abschnitt in den Vermerk aufnehmen und diesen mit der Überschrift „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“ oder mit einem anderen, dem Inhalt des Abschnitts angemessenen Titel versehen.
- (82) Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte dieser Bereich die Überschrift „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ haben und die Abschnitte mit den Überschriften „Bericht zum Lagebericht“ (Rz (87)) und „Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO“ (Rz (105)) beinhalten.
- (83) Bei allen anderen Einheiten kann die Überschrift „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ entfallen. Auch der Abschnitt „Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO“ ist nicht erforderlich.

4.2.12.2. Bericht zum Lagebericht

- (84) Beim Bericht zum Lagebericht handelt es sich um Angabepflichten im Sinne von Rz (9).

4.2.12.2.1. Gesetzlich vorgeschriebenes Urteil und Erklärung

- (85) Der Bestätigungsvermerk umfasst gemäß § 274 Abs. 5 UGB auch
1. ein Urteil darüber, ob der Lagebericht
 - a) mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht,
 - b) nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde und
 - c) gegebenenfalls zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält sowie
 2. eine Erklärung, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Dieses Urteil und diese Erklärung haben in einem gesonderten Teil des Bestätigungsvermerks (Bericht zum Lagebericht) zu erfolgen.

- (86) Sofern im Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung enthalten ist, hat der Abschlussprüfer darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf diese Erklärung über die Anforderungen des ISA 720 hinaus keine aussagebezogenen Prüfungshandlungen erfolgt sind.

4.2.12.2.2. Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

- (87) Stellt der Abschlussprüfer aufgrund der Ergebnisse der Prüfung des Lageberichts fest, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden, wird folgende Formulierung des den Lagebericht betreffenden Teils des Bestätigungsvermerks empfohlen:

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. [Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.]

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden[, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB] und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

4.2.12.2.3. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

- (88) Gemäß § 243 Abs. 2 UGB hat der Lagebericht unter anderem eine angemessene Analyse der Lage des Unternehmens zu enthalten. Der Lagebericht hat nach § 243 Abs. 3 Z 1 UGB auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.
- (89) Bestehen wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung, ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, auch wenn die Ausführungen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und keine wesentlichen fehlerhaften Angaben enthalten.
- (90) Die ersten drei Absätze des in Rz (87) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert.
- (91) Nach der Erklärung ist ein weiterer Absatz als Ergänzung anzufügen, der wie folgt lauten sollte:

Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf Abschnitt X im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt Y im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

4.2.12.2.4. Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

4.2.12.2.4.1. Urteil zum Lagebericht

(92) Das Urteil über den Lagebericht ist anzupassen, wenn als Ergebnis der Prüfung im Lagebericht wesentliche fehlerhafte oder fehlende Angaben bezüglich

- a) des Einklangs mit dem Jahresabschluss,
- b) der geltenden rechtlichen Anforderungen oder
- c) gegebenenfalls der Angaben nach § 243a UGB

festgestellt wurden.

(93) Die Bestimmungen von ISA 705 und ISA 706 finden auf den Bericht zum Lagebericht in Bezug auf dessen Formulierungserfordernisse keine Anwendung.

(94) Die ersten drei Absätze des in Rz (87) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert.

(95) Nach der Überschrift „Urteil“ ist ein Absatz einzufügen, worin die Umstände zu erläutern sind, die zu der negativen Beurteilung geführt haben, allenfalls unter Angabe entsprechender Zahlen bzw. mit Hinweisen auf die als nicht zutreffend angesehenen Angaben bzw. Beschreibungen im Lagebericht. Das Urteil ist daher entsprechend anzupassen. Abhängig davon, ob die fehlerhaften und/oder fehlenden Angaben den Einklang mit dem Jahresabschluss, die geltenden rechtlichen Anforderungen oder die Angaben nach § 243a UGB betreffen, wird folgende Formulierung empfohlen:

Urteil

[Absatz zur Erläuterung der Umstände]

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] in Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.2.12.2.4.2. Erklärung zum Lagebericht

(96) Die Erklärung zum Lagebericht ist anzupassen, wenn angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden.

(97) Wurden derartige wesentliche fehlerhafte Angaben festgestellt, so ist auf die Art dieser fehlerhaften Angaben in der Erklärung einzugehen.

- (98) Die ersten drei Absätze des in Rz (87) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert. Das Urteil zum Lagebericht ist entsprechend der Rz (95) anzupassen.
- (99) Für die Erklärung wird folgende Formulierung empfohlen:

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden folgende wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt:

[Aufzählung und Beschreibung der fehlerhaften Angaben]

4.2.12.2.5. Konsequenzen des Fehlens eines Lageberichts

- (100) Erstellt die Gesellschaft keinen Lagebericht, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des UGB dazu verpflichtet wäre, so kann der Abschlussprüfer keine ausreichenden Prüfungsnachweise zum Lagebericht erlangen.
- (101) Unabhängig vom Fehlen des Lageberichts ist das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss in der entsprechenden Form (uneingeschränkt, eingeschränkt, negativ oder Nichtabgabe) zu erklären.
- (102) Der Bericht zum Lagebericht ist entsprechend anzupassen. Es wird folgende Formulierung empfohlen:

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter haben entgegen den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften den Lagebericht nicht aufgestellt.

Daher konnten wir eine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts nicht durchführen und sind nicht in der Lage, ein Urteil und eine Erklärung zum Lagebericht abzugeben.

4.2.12.3. Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

- (103) Gemäß Art. 10 Abs. 2 der EU-VO hat der Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:
1. die Angabe, von wem oder von welchem Organ der Abschlussprüfer bestellt wurde;
 2. die Angabe des Datums der Bestellung des Abschlussprüfers und der gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen;
 3. eine Darlegung darüber, in welchem Maße die Abschlussprüfung als dazu geeignet angesehen wurde, Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, aufzudecken (bereits berücksichtigt in den Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses, siehe Rz (66));
 4. die Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem im Art. 11 der EU-VO genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss im Einklang steht;

5. die Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 der EU-VO erbracht wurden und der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat;
 6. die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer für das geprüfte Unternehmen oder das bzw. die von diesem beherrschte(n) Unternehmen zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden und die im Lagebericht oder in den Abschlüssen nicht angegeben wurden.
- (104) Der entsprechende Abschnitt im Bestätigungsvermerk sollte nach dem „Bericht zum Lagebericht“ eingeordnet werden.
- (105) Dieser Abschnitt sollte wie folgt lauten:

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. [Sofern zutreffend bei Bestellung im Vorhinein (Bank- und Versicherungsprüfer): Außerdem wurden wir von der [Hauptversammlung/Generalversammlung] am [Datum] bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am [Datum] vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.] Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

*[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:
...]*

- (106) Für die Angabe zu den zusätzlich vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen im Abschluss des geprüften Unternehmens ist es ausreichend, wenn diese den Anforderungen gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB entspricht. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Unterbleibens der Angabe, wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und eine derartige Information darin enthalten ist. Sollten vom Abschlussprüfer Leistungen erbracht worden sein, die weder von der Angabe im Abschluss noch von der Angabe in einem übergeordneten Konzernabschluss oder in einem Abschluss eines beherrschten Unternehmens umfasst sind, sind sie im Bestätigungsvermerk anzugeben.

4.2.13. Name des Auftragsverantwortlichen

- (107) Nach ISA 700.46 muss bei Bestätigungsvermerken von kapitalmarktnotierten Einheiten der Auftragsverantwortliche im Bestätigungsvermerk genannt werden. Nach den österreichischen berufsrechtlichen Bestimmungen ist dies der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer.

- (108) Dieser Abschnitt trägt die Überschrift „Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ und ist als letzter Abschnitt des Bestätigungsvermerks vor Ort, Datum und Unterschrift zu platzieren.
- (109) Der Text sollte wie folgt lauten:

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

4.2.14. Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks

- (110) Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer zu unterzeichnen. Bestätigungsvermerke, die durch eine Gesellschaft erteilt werden, müssen gemäß § 57 WTBG 2017 die firmenmäßige Zeichnung durch Unterschrift von für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Wirtschaftsprüfern enthalten; der gemäß § 77 Abs. 9 WTBG 2017 für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat den Bestätigungsvermerk jedenfalls zu unterzeichnen. Dies ist auch in § 274 Abs. 7 Satz 2 UGB geregelt. Der Unterschrift sollte die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ ohne Verwendung anderer Berufsbezeichnungen hinzugefügt werden.
- (111) Gemäß § 274 Abs. 7 Satz 1 UGB ist der Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen. Der Ort sollte üblicherweise der Ort des Berufssitzes des Abschlussprüfers sein. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt als Ort entweder der Firmensitz oder der Sitz einer Zweigstelle in Betracht. Das Datum des Bestätigungsvermerks ist das Datum, an dem der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil erlangt hat (vgl. ISA 700.49).³
- (112) Sind mehr als ein Abschlussprüfer gleichzeitig beauftragt worden (vgl. dazu § 274 Abs. 6 UGB), so ist gemäß § 274 Abs. 7 Satz 3 UGB der Bestätigungsvermerk von allen verantwortlichen Abschlussprüfern zu unterzeichnen, welche die Abschlussprüfung durchgeführt haben.

5. Vergleichsangaben

- (113) Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei den vergleichenden Darstellungen (Vorjahreszahlen) in Abschlüssen nach dem UGB und den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, um Vergleichsangaben (corresponding figures) i.S.v. ISA 710.6(b) handelt, d.h. dass sich das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers zum Abschluss nur auf den laufenden Zeitraum bezieht.

6. Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks

- (114) Der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks ist gemeinsam mit dem offenzulegenden Jahresabschluss wiederzugeben (§ 281 UGB). Wird im Rahmen der Offenlegung (§§ 277 ff. UGB) von den Erleichterungsbestimmungen Gebrauch gemacht, ist darauf hinzuweisen, dass sich der erteilte Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss bezieht. Dies gilt ebenso für sonstige durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschriebene Veröffentlichungen.

³ Durch die abschließende Durchsicht der Prüfungsdokumentation gemäß ISA 220.17 ist sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen zum im Bestätigungsvermerk angeführten Datum gegeben sind.

- (115) Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk richtig offengelegt werden. Gelangt jedoch dem Abschlussprüfer die Tatsache einer unvollständigen oder abweichenden Veröffentlichung eines mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zur Kenntnis, so hat der Abschlussprüfer die geprüfte Gesellschaft aufzufordern, eine Richtigstellung zu veranlassen.

7. Sonderfragen

7.1. Bestätigungsvermerk bei Änderung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts (Nachtragsprüfungen)

7.1.1. Allgemeines

- (116) § 269 Abs. 4 UGB enthält diesbezüglich folgende Vorschrift: „Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so ist die Änderung dem Abschlussprüfer bekanntzugeben, der sie mit ihren Auswirkungen zu prüfen hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 274 entsprechend zu ergänzen und erforderlichenfalls zu ändern.“
- (117) Die Nachtragsprüfung hat nur die nachträglichen Änderungen des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts und die Auswirkungen dieser Änderungen zu umfassen. Die ursprünglichen Festlegungen zur Wesentlichkeit gemäß dem ISA 320 werden durch die Nachtragsprüfung nicht verändert.
- (118) Jahresabschlüsse, die i.S.d. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 202 Abs. 1 Z 2 oder 3 AktG) als nichtig einzustufen sind, können nicht einer Nachtragsprüfung unterzogen werden.
- (119) Der ISA 560 sieht zwei Varianten der Berichterstattung über die Nachtragsprüfung vor (ISA 560.12(a) und (b)). Beide finden in § 269 Abs. 4 UGB Deckung.

7.1.2. Bestätigungsvermerk nach ISA 560.12(a)

7.1.2.1. Prüfungsurteil

- (120) Das ursprünglich erteilte Prüfungsurteil bleibt im Falle einer Nachtragsprüfung grundsätzlich wirksam, muss jedoch entsprechend ergänzt, erforderlichenfalls modifiziert werden.
- (121) Führt die Nachtragsprüfung zu dem Ergebnis, dass das ursprünglich erteilte uneingeschränkte Prüfungsurteil unverändert aufrechterhalten werden kann, ist dennoch eine Ergänzung des Prüfungsurteils erforderlich, um klarzustellen, dass sich das Prüfungsurteil auf einen geänderten Jahresabschluss bezieht.
- (122) Nach dem gesamten Bestätigungsvermerk ist, nach dem ursprünglichen Datum, ein Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung anzufügen. Der Abschnitt sollte wie folgt formuliert werden:

Änderungen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Wir verweisen auf Abschnitt ... des Anhangs, in dem die Änderungen im Jahresabschluss

beschrieben sind. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten ..., den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ... sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Anhangangabe ... wird verwiesen.

- (123) Der Absatz mit dem Prüfungsurteil und seine Überschrift sind ebenfalls anzupassen und sollten wie folgt lauten:

Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Jahresabschlusses geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt der geänderte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum [Datum des Abschlussstichtags] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

- (124) Der um das Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung ergänzte Bestätigungsvermerk ist unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen und in den Bericht über die Nachtragsprüfung aufzunehmen.
- (125) Für Modifizierungen des Prüfungsurteils hinsichtlich der Änderungen gelten im Übrigen die Ausführungen im ISA 705.

7.1.2.2. Bericht zum Lagebericht

- (126) Wird der Lagebericht geändert, ist der Bericht zum Lagebericht entsprechend zu ergänzen, wobei auch hier grundsätzlich das ursprünglich erteilte Urteil und die Erklärung wirksam bleiben.
- (127) Kann der ursprünglich erteilte Bericht zum Lagebericht weiterhin aufrecht bleiben, ist dennoch eine Ergänzung des Berichts zum Lagebericht erforderlich, um klarzustellen, dass sich der Bericht zum Lagebericht auf einen geänderten Lagebericht bezieht.
- (128) Der „Bericht zum geänderten Lagebericht“ ist nach dem gesamten Bestätigungsvermerk bzw. – wenn auch der Jahresabschluss geändert wurde – nach dem Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung anzufügen. Der Text sollte wie folgt lauten:

Bericht zum geänderten Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte ... Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Angabe ... im Lagebericht wird verwiesen.

- (129) Die Absätze mit dem Urteil und der Erklärung sind ebenfalls entsprechend zu ergänzen und sollten wie folgt lauten:

Ergänztetes Urteil

Die Änderungen im Lagebericht sind nach unserer Beurteilung nach den geltenden rechtlichen Anforderungen vorgenommen worden[, enthalten zutreffende Angaben nach § 243a UGB] und stehen in Einklang mit dem geänderten Jahresabschluss.

Ergänzte Erklärung

Angesichts der bei der Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben bei den Änderungen im Lagebericht nicht festgestellt.

- (130) Für Anpassungen des Berichts zum Lagebericht hinsichtlich der Änderungen gelten im Übrigen die Ausführungen der Rz (92) ff.

7.1.3. Bestätigungsvermerk nach ISA 560.12(b)

7.1.3.1. Prüfungsurteil

- (131) Mit Abschluss der Nachtragsprüfung ist ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, in den ein Abschnitt mit der Bezeichnung „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ oder mit der Bezeichnung „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ oder einer ähnlichen Bezeichnung aufzunehmen ist. Es wird empfohlen, diesen Abschnitt unmittelbar vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Jahresabschluss“ einzufügen.
- (132) Der Abschnitt „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ sollte wie folgt lauten:

Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Wir verweisen auf Abschnitt ... des Anhangs, in dem die Änderungen im Jahresabschluss beschrieben sind. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten ..., den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ... sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Anhangangabe ... wird verwiesen.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Anhang beschriebenen Änderungen.

Das Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

- (133) Der Abschnitt „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ sollte wie folgt lauten:

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten ..., den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ... sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Als Begründung haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ... angegeben.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Anhang beschriebenen Änderungen.

7.1.3.2. Bericht zum Lagebericht

- (134) Im Falle der Verwendung eines Abschnitts „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ sollte der Text wie folgt lauten:

Bericht zum [geänderten] Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte ... Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Angabe ... im Lagebericht wird verwiesen.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Lagebericht beschriebenen Änderungen.

- (135) Bezüglich der Absätze „Ergänztetes Urteil“ und „Ergänzte Erklärung“ wird auf Rz (129) verwiesen.
- (136) Im Falle der Verwendung eines Abschnitts „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ sollte der Text wie folgt lauten:

Bericht zum [geänderten] Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte ... Als Begründung haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ... angegeben.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Lagebericht beschriebenen Änderungen.

- (137) Bezüglich der Absätze „Ergänztetes Urteil“ und „Ergänzte Erklärung“ wird auf Rz (129) verwiesen.

7.2. Bestätigungsvermerk bei Neuaufstellung des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts

- (138) In Fällen, in denen sich die zuständigen Organe entscheiden, den Jahresabschluss und/oder den Lagebericht neu aufzustellen, hat der Abschlussprüfer diesen Jahresabschluss und/oder diesen Lagebericht zu prüfen und einen neuen Bestätigungsvermerk zu erteilen.
- (139) Die Prüfung darf sich dabei nicht nur auf die Änderungen beziehen, da es sich nicht um eine Nachtragsprüfung, sondern um die Prüfung eines neuen Jahresabschlusses bzw. Lageberichts handelt.
- (140) Falls der durch den neu aufgestellten Jahresabschluss bzw. Lagebericht ersetzte Jahresabschluss bzw. Lagebericht bereits herausgegeben wurde, ist der sich darauf beziehende Bestätigungsvermerk zu widerrufen.

7.3. Widerruf des Bestätigungsvermerks

- (141) Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist gesetzlich nicht geregelt.
- (142) ISA 560.17 i.V.m. A20 enthält Regelungen zum Widerruf des Bestätigungsvermerks, ohne den Begriff „Widerruf“ ausdrücklich anzuführen.
- (143) Haben die gesetzlichen Vertreter nach Auffassung des Abschlussprüfers nicht die erforderlichen Schritte unternommen, um das Vertrauen in den zu einem vorher veröffentlichten Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerk zu verhindern, obwohl der Abschlussprüfer zuvor mitgeteilt hat, dass er Maßnahmen ergreifen wird, um ein solches Vertrauen zu verhindern, hängen die Maßnahmen des Abschlussprüfers von den gesetzlichen Rechten und Pflichten ab (ISA 560.A20).
- (144) Werden die Maßnahmen gemäß Rz (143) durch die gesetzlichen Vertreter nicht ergriffen, hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zu widerrufen. Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist schriftlich an die Adressaten des Prüfungsberichts zu richten und zu begründen.
- (145) Weiters hat der Abschlussprüfer unter Hinweis auf die Auftragsbedingungen die Gesellschaft darauf hinzuweisen, dass der Bestätigungsvermerk nicht mehr verwendet werden darf und die Veröffentlichung des Widerrufs in den Bekanntmachungsblättern zu erfolgen hat; weiters hat der Abschlussprüfer das Firmenbuchgericht von der Tatsache des Widerrufs zu verständigen.
- (146) Ein Widerruf ist nicht erforderlich, wenn die Vermeidung eines falschen Eindrucks vom Ergebnis der Abschlussprüfung bereits auf andere Art aufgrund von Informationen an die Adressaten des Bestätigungsvermerks sichergestellt ist, z.B. durch Korrektur in einem Folgeabschluss unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

7.4. Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlussprüfungen

- (147) Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB nur zulässig, wenn die Prüfung nach den für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt worden ist.
- (148) Im Zusammenhang mit freiwilligen Abschlussprüfungen ist festzuhalten, dass die in § 275 UGB vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen nur für Pflichtprüfungen, nicht aber für freiwillige Prüfungen jeglicher Art gelten. Es ist jedoch geboten, in der Vereinbarung mit dem Auftraggeber über eine freiwillige Prüfung eine Haftungshöchstgrenze zu vereinbaren. Diese Vereinbarung kann in Anlehnung an die Bestimmungen des § 275 UGB getroffen werden.
- (149) Um die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung gegenüber Dritten zu erreichen, wird empfohlen, die Einschränkung der Haftung im Bestätigungsvermerk offenzulegen. Im Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“ ist daher nach dem letzten Satz folgender Hinweis aufzunehmen:

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

7.5. Sonderfall: Bestätigungsvermerk bei Kleinstkapitalgesellschaften

- (150) Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs. 1a UGB brauchen nach § 242 Abs. 1 UGB keinen Anhang aufzustellen. Trotzdem sieht diese Bestimmung die Fiktion vor, dass der Jahresabschluss ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- (151) Das Prüfungsurteil wird daher entsprechend den Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung (Fair presentation framework) formuliert (vgl. Rz (4)).
- (152) Zur Klarstellung ist bei Kleinstkapitalgesellschaften in den Bestätigungsvermerk ein Abschnitt mit der Überschrift „Sonstiger Sachverhalt“ aufzunehmen, der auf diese Besonderheit hinweist. Dieser sollte wie folgt lauten:

Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

8. Anwendungszeitpunkt

- (153) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieses Fachgutachtens ist auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Bestimmungen des Abschnitts 7.5. sind auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Anlage 1: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft [mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

[Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.]

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

[Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 2: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer börsennotierten Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht mit nichtfinanzieller Erklärung und Geschäftsbericht, der nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird (Konzernmutter, Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. inte-

grierten Geschäftsbericht], ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierte Geschäftsbericht] wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt

nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

...]

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 3: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Privatstiftung samt Lagebericht

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der [Stiftung], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstands [und des Aufsichtsrats] für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo- sen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Sofern ein Aufsichtsrat gemäß §§ 22 ff. PSG vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

[Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung.]

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf

der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sofern ein Aufsichtsrat gemäß §§ 22 ff. PSG vorhanden ist, sind folgende Absätze einzufügen:

[Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und geht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ein.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 4: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses eines großen Vereins

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des [Verein], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans [und des ... (falls ein für die Überwachung verantwortliches Gremium eingerichtet ist)] für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Sofern ein ... vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

[Der ... ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins.]

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sofern ein ... vorhanden ist, sind folgende Absätze einzufügen:

[Wir tauschen uns mit dem ... unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 5: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, samt Konzernlagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 6: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Konzernlagebericht (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Anlage 7: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft unter folgenden Annahmen:

- **Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotiert), daher**
 - **[Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]**
 - **Anwendung der EU-VO**
- **aufgestellt nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB**
- **relevante berufliche Verhaltensanforderungen umfassen österreichische unternehmensrechtliche und berufsrechtliche Unabhängigkeitsbestimmungen**
- **Konzernlagebericht mit konsolidierter nichtfinanzieller Erklärung**
- **Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bestätigungsvermerk und alle sonstigen Informationen werden in einem „integrierten Geschäftsbericht“ gemeinsam veröffentlicht. Zum Datum des Bestätigungsvermerks liegt von den sonstigen Informationen nur der konsolidierte Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB fertig vor, alle anderen Informationen noch nicht.**

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierten Geschäftsbericht], ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Den [konkrete Bezeichnung des/der Berichts/e, z.B. Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB] haben wir vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhalten, die übrigen Teile des [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierten Geschäftsberichts] werden uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Zu der im Konzernlagebericht enthaltenen konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:
...]

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]